

Kurztitel

Privatstiftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 694/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 2

Inkrafttretensdatum

01.09.1993

Text**Name**

§ 2. Der Name einer Privatstiftung hat sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich zu unterscheiden; er darf nicht irreführend sein und muß das Wort „Privatstiftung“ ohne Abkürzung enthalten.